
Vorsitz: Italien

653. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. Datum: Mittwoch, 27. Juli 2011

Beginn: 11.05 Uhr

Schluss: 12.15 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter G. Tonini

Vor Eintritt in die Tagesordnung hielt das Forum für Sicherheitskooperation im Gedenken an die Opfer, die bei den Attentaten in Oslo und auf der Insel Utøya in Norwegen ums Leben gekommen waren, eine Schweigeminute ab. Der Vorsitz, Polen – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Türkei; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Serbien; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/131/11), Island und die die Vereinigten Staaten von Amerika bekundeten Norwegen ihr Beileid. Norwegen dankte für die Beileids- und Solidaritätsbekundungen.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

(a) *Veröffentlichung der „Building Stability Overseas Strategy“ durch das Vereinigte Königreich:* Vereinigtes Königreich (Anhang 1)

(b) *Die Position der Russischen Föderation zur Aktualisierung von Kapitel III des Wiener Dokuments:* Russische Föderation (Anhang 2), Belarus, Niederlande

Punkt 2 der Tagesordnung: WIENER DOKUMENT PLUS: BESCHLUSS ÜBER ABÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL IX „EINHALTUNG UND VERIFIKATION“ ABSÄTZE 98 UND 127

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 7/11 (FSC.DEC/7/11) über Abänderungen und Ergänzungen zu Kapitel IX „Einhaltung und Verifikation“ Absätze 98 und 127; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Fahrplan für die Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Belarus:* Belarus
- (b) *Vorschlag Schwedens, ein Treffen zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans für Kleinwaffen und leichte Waffen abzuhalten (FSC.DEL/109/11 Restr.):* Russische Föderation, Schweden
- (c) *Ankündigung der Verteilung eines Berichts über den Beurteilungsbesuch in Bosnien und Herzegowina vom 20. bis 24. Juni 2011 und des bevorstehenden Beurteilungsbesuchs in Serbien vom 12. bis 15. September 2011:*
FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn)
- (d) *Protokollarische Angelegenheiten:* Niederlande, Türkei, Griechenland, Vertreter des Konfliktverhütungszentrums, Spanien, Lettland, Island

Punkt 4 der Tagesordnung: SCHLUSSERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN DES FSK, BOTSCHAFTER GIULIO TONINI

Vorsitz (FSC.DEL/133/11), Kasachstan, Russische Föderation, Litauen, Island

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 7. September 2011, im Neuen Saal

653. Plenarsitzung

FSK-Journal No. 659, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Herr Vorsitzender,

ich freue mich bekannt geben zu können, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs am 19. Juli 2011 ihre *Building Stability Overseas Strategy* veröffentlicht hat, in der skizziert wird, wie das Vereinigte Königreich Stabilität und Wohlstand in Ländern und Regionen fördern wird, in denen seine Interessen auf dem Spiel stehen.

Die *Building Stability Overseas Strategy* (BSOS) wurde von dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen, der Abteilung für internationale Entwicklung und dem Verteidigungsministerium ausgearbeitet. Sie legt dar, wie das Vereinigte Königreich Sicherheit und Wohlstand im eigenen Land stärken kann, indem es Instabilität und Konflikte in Übersee unter Verwendung seiner diplomatischen, entwicklungs-politischen, militärischen und sicherheitsbezogenen Instrumente und gestützt auf seine einzigartigen Erfahrungen, Beziehungen und Werte und seinen unverwechselbaren Ruf ortet, verhindert und beendet.

Sie beruht auf der *National Security Strategy*, in der die Gestaltung einer stabilen Welt als eines der Kernziele der Regierung definiert wird, und auf der *Strategic Defence and Security Review*, in der wir die Verpflichtung eingegangen sind, Bedrohungen unserer nationalen Sicherheit an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

Herr Vorsitzender,

die Strategie beruht auf drei Pfeilern, die sich gegenseitig stützen: Frühwarnung, rasche Krisenverhütung und Reaktion und Investitionen in die vorgelagerte Prävention.

Es wird ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, damit wir besser verstehen, wo es ein hohes Konflikt- und Instabilitätsrisiko gibt. Das System wird von bestehenden Analysen Gebrauch machen, die aus allen Quellen schöpfen, und wird externe Experten heranziehen, um einen globalen Blick auf Länder zu gewinnen, in denen die Gefahr politischer, wirtschaftlicher und sicherheitsbezogener Erschütterungen besteht, wodurch Gewalt ausgelöst werden könnte.

Rasche Prävention und Reaktion wird gewährleisten, dass die Stärken des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Geschwindigkeit und Flexibilität durch die richtigen Finanzierungsmechanismen und Fähigkeiten zur Unterstützung einer beweglichen Reaktion noch stärker zum Tragen kommen. In den für Konflikte vorgesehenen Reserven der Regierung wird für Sofortmaßnahmen ein Finanzierungsrahmen von 20 Millionen Pfund bereitgestellt werden, damit auf Warnungen und sich bietende Gelegenheiten schneller reagiert werden kann. Und die Schaffung von Reaktionsteams für stabilisierende Maßnahmen – das erste ist soeben aus Libyen zurückgekehrt – wird unsere Reaktionsfähigkeit in Notfällen gestützt auf Echtzeitinformationen verbessern.

Bei der vorgelagerten Prävention geht es um die Ausschaltung der tieferen Ursachen von Instabilität, bevor eine Krise ausbricht – die Vermeidung der enormen menschlichen und finanziellen Kosten eines Konflikts. Dazu muss man feststellen, wie und wann mit den größten Erfolgchancen interveniert werden soll, wobei das Vereinigte Königreich hier diplomatische Bemühungen mit Entwicklungsaktivitäten und Verteidigungengagement verbindet, um zu einem besseren Urteil zu gelangen. Ein neuer Querschnittansatz in Fragen der strategischen Konfliktbeurteilung auf Regierungsebene wird politische, wirtschaftliche, soziale und sicherheitsbezogene Analysen vereinen, um zu einem wirklich gemeinsamen Ansatz zu gelangen, und diese Einschätzungen werden der Entwicklung ganzheitlicher Strategien für maßgebliche Länder und Regionen zugrundeliegen.

Der volle Wortlaut der BSOS kann online unter <http://www.fc.gov.uk/resources/en/pdf/publications/annual-reports/bsos-july-11> eingesehen werden.

Herr Vorsitzender,

wir ersuchen, diese Erklärung dem Sitzungsjournal beizufügen.

653. Plenarsitzung

FSK-Journal No. 659, Punkt 1 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Russische Föderation schenkt der Verbesserung des Mechanismus nach Kapitel III „Verminderung der Risiken“ des Wiener Dokuments 1999 große Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang haben wir vor einigen Tagen einen entsprechenden Vorschlag betreffend einen Entwurf zu einem WD-Plus-Beschluss verteilt (FSC.DEL/127/11, 21 July 2011).

Wir haben den Vorschlag der Delegation der Niederlande über die Durchführung von OSZE-Inspektionen zur Klärung von Situationen im Zusammenhang mit besorgniserregenden militärischen Aktivitäten (FSC-AIAM.JOUR/14, 1 and 2 March 2011, Annex 1) aufmerksam studiert. Mehrere Bestimmungen darin scheinen uns interessant und wir haben uns bemüht, sie bei der Arbeit an unserem Entwurf zu berücksichtigen.

Insbesondere sind wir damit einverstanden, dass ein Beschluss über die Durchführung einer Sonderinspektion dann gefasst werden soll, wenn die Anrufung des in Kapitel III Absätze 16 bis 16.1.4 vorgesehenen Mechanismus den ersuchenden Staat nicht zufriedenstellt und die aufgetretene Besorgnis nicht beseitigt hat. Grund für eine solche Besorgnis sollte unserer Ansicht nach jede ungewöhnliche, nicht geplante Aktivität der Streitkräfte eines Teilnehmerstaats außerhalb ihres normalen Friedensstandorts sein, die militärisch relevant ist und Grund zur Annahme gibt, dass Vorbereitungen für einen militärischen Angriff laufen.

Wir sind auch damit einverstanden, dass die Durchführung einer solchen Inspektion der Amtierende Vorsitzende organisieren könnte, sind jedoch der Meinung, dass alle seine Handlungen auf einem klar formulierten diesbezüglichen Auftrag des Forums beruhen sollten. Die Initiative zur Entsendung von Sonderinspektionen sollte vom Forum ausgehen, was sowohl seinem Mandat als auch dem Konsensprinzip entsprechen würde. Außerdem muss das Forum auch das letzte Wort bei der Auswahl von Inspektoren und Dolmetschern aus den vom Amtierenden Vorsitzenden vorgeschlagenen haben.

Besonders wichtig ist es, den Inhalt des Ersuchens um eine Inspektion und deren Zweck genau zu formulieren – es sollte sich um eine Sammlung von faktenbezogenen Informationen handeln, anhand deren der Ständige Rat und das Forum die entstandene Situation beurteilen können, einschließlich einer Überprüfung der geltend gemachten Gründe

für die Besorgnis und der vom antwortenden Staat gemäß Absatz 16.1.2 und 16.1.3 gegebenen Erläuterungen. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass zur Gewährleistung der Objektivität jeder Inspektor berechtigt sein sollte, dem Schlussbericht eigene Einschätzungen hinzuzufügen, wenn sie von den im Bericht enthaltenen Einschätzungen abweichen. Wir sind auch der Ansicht, dass die Frist für die Prüfung des Schlussberichts in einer gemeinsamen Sitzung des Ständigen Rates und des Forums kürzer sein könnte als die von unseren verehrten niederländischen Kollegen vorgeschlagene.

Wir halten es für wichtig, dass die vorgeschlagenen Inspektionen unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel III betreffend die freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass wir im Zuge der weiteren Erörterungen in der Lage sein werden, mögliche organisatorische Modalitäten dieser Inspektionen detaillierter zu prüfen, darunter auch Fragen betreffend eine vernünftige Abwicklung der Bezahlung/Kosten-erstattung, und zu einer wesentlichen Annäherung der Standpunkte der Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Verbesserung der Bestimmungen von Kapitel III zu gelangen und in die Neufassung des Wiener Dokuments entsprechende Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen.

653. Plenarsitzung

FSK-Journal No. 659, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 7/11
WIENER DOKUMENT PLUS
ABÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL IX
„EINHALTUNG UND VERIFIKATION“ ABSÄTZE 98 UND 127**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

geleitet von FSK-Beschluss Nr. 1/10 über die Schaffung eines Verfahrens zur
Übernahme maßgeblicher FSK-Beschlüsse in das Wiener Dokument und FSK-Beschluss
Nr. 7/10 über Verhandlungen zum Wiener Dokument 1999,unter Verwendung des Wortlauts des Wiener Dokuments 1999 als Grundlage für
Abänderungen und Ergänzungen –beschließt, die Absätze 98 und 127 des Kapitels IX „Einhaltung und Verifikation“ wie
folgt abzuändern:

- (98) Inspektoren sind berechtigt, um Einweisungen zu vereinbarten Zeiten durch militärische Vertreter des Empfangsstaats (hinzuzufügen: **und eines anderen Teilnehmerstaats, dessen Truppenformationen und Truppenteile im bezeichneten Gebiet disloziert sind,**) zu ersuchen und diese zu erhalten. Auf Ersuchen der Inspektoren werden solche Einweisungen von den Kommandanten/Kommandeuren der Truppenformationen oder Truppenteile im bezeichneten Gebiet erteilt. Vorschläge des Empfangsstaats zu den Einweisungen werden berücksichtigt.

(hinzuzufügen: **Die Einweisungen, die vom Vertreter des Empfangsstaats und eines anderen Teilnehmerstaats, dessen Truppenformationen und Truppenteile im bezeichneten Gebiet disloziert sind, und von den Kommandanten/Kommandeuren oder den diensthabenden Kommandanten/Kommandeuren der im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile zu erteilen sind, können unter anderem folgende Informationen beinhalten:**

- (98.1) **Allgemeine Einweisung über die im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile:**

- (98.1.1) **Darstellung und Beschreibung des bezeichneten Gebiets;**

- (98.1.2) offizielle Bezeichnung der Truppenformationen und Truppenteile;**
- (98.1.3) Friedensstandort des Kommandos der Truppenformationen und Truppenteile unter Angabe der genauen geografischen Koordinaten;**
- (98.1.4) Unterstellungsebenen der gemeldeten Truppenformationen und Truppenteile;**
- (98.1.5) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand und Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien);**
- (98.1.6) Informationen über die wichtigsten im bezeichneten Gebiet befindlichen Übungs- und Schießplätze;**
- (98.1.7) laufende Aktivität der Truppenformationen und Truppenteile.**

Im Falle einer im Gang befindlichen militärischen Aktivität Informationen über:

- (98.1.7.1) die Bezeichnung der Aktivität;**
- (98.1.7.2) die offizielle Bezeichnung der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppenformationen und Truppenteile;**
- (98.1.7.3) die Gesamtpersonalstärke und die Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien), die an der Aktivität teilnehmen;**
- (98.1.7.4) den Ort, an dem die Aktivität stattfindet;**
- (98.1.7.5) die Phase, in der sich die Aktivität gerade befindet;**
- (98.1.7.6) die geplante Dauer der militärischen Aktivität;**
- (98.1.8) alle weiteren maßgeblichen Informationen auf freiwilliger Basis;**
- (98.2) Einweisungen durch Kommandanten/Kommandeure oder diensthabende Kommandanten/Kommandeure der im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile, wenn darum gemäß Absatz 98 ersucht wurde:**
 - (98.2.1) offizielle Bezeichnung der Truppenformation oder des Truppenteils;**
 - (98.2.2) Friedensstandort des Kommandos der Truppenformation oder des Truppenteils unter Angabe seiner genauen geografischen Koordinaten;**
 - (98.2.3) Unterstellungsebenen der gemeldeten Truppenformation oder des gemeldeten Truppenteils;**

- (98.2.4) **personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand und Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien) der Truppenformation oder des Truppenteils;**
- (98.2.5) **Informationen über die im bezeichneten Gebiet befindlichen und zu der Truppenformation oder dem Truppenteil gehörigen Übungs- und Schießplätze;**
- (98.2.6) **laufende Aktivität der Truppenformation oder des Truppenteils.**

Im Falle einer im Gang befindlichen militärischen Aktivität Informationen über:

- (98.2.6.1) **die Bezeichnung der Aktivität der Truppenformation oder des Truppenteils;**
- (98.2.6.2) **die Gesamtpersonalstärke und die Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien), die an der Aktivität teilnehmen und zu der Truppenformation oder dem Truppenteil gehören;**
- (98.2.6.3) **den Ort, an dem die Aktivität stattfindet;**
- (98.2.6.4) **die Phase, in der sich die Aktivität gerade befindet;**
- (98.2.6.5) **die geplante Dauer der militärischen Aktivität;**
- (98.2.7) **alle weiteren maßgeblichen Informationen auf freiwilliger Basis.)**

* * * * *

(127) Der Besuch wird mit einer Einweisung durch den die Truppenformation oder den Truppenteil kommandierenden Offizier, oder seinen Stellvertreter, im Kommando der Truppenformation oder des Truppenteils beginnen; diese Einweisung wird sich sowohl auf das Personal als auch auf Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, beziehen. (hinzuzufügen: **Die Einweisung kann unter anderem auch folgende Informationen beinhalten:**

- (+127.1^{*}) **offizielle Bezeichnung der Truppenformation oder des Truppenteils;**
- (+127.2) **Friedensstandort des Kommandos der Truppenformation oder des Truppenteils unter Angabe der genauen geografischen Koordinaten;**
- (+127.3) **Unterstellungsebenen;**
- (+127.4) **Schieß- und Übungsplätze;**

* „+127.1 bis +127.10“ bezeichnet neue, hinzugefügte Unterabsätze. Da es die Absätze 127.1 und 127.2 im derzeitigen Text des WD 99 bereits gibt, wird der Absatz erst nach Umnummerierung des gesamten Absatzes seine endgültige Form erhalten.

- (+127.5) **gemeldete(r) und tatsächliche(r) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand;**
- (+127.6) **Gesamtzahl der den Bestimmungen des Wiener Dokuments 1999 unterliegenden gemeldeten Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);**
- (+127.7) **Gesamtzahl der den Bestimmungen des Wiener Dokuments 1999 unterliegenden, tatsächlich vorhandenen Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);**
- (+127.8) **gegebenenfalls weitere Informationen allgemeiner Art über Abweichungen in der Personalstärke und in der Anzahl von Hauptwaffensystemen und Großgerät (nach Kategorien);**
- (+127.9) **laufende Aktivität der Truppeformation oder des Truppenteils;**
- (+127.10) **vorgeschlagenes Programm für die Überprüfung.)**